

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 20 (1930)

Heft: 31

Rubrik: Frau und Haus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

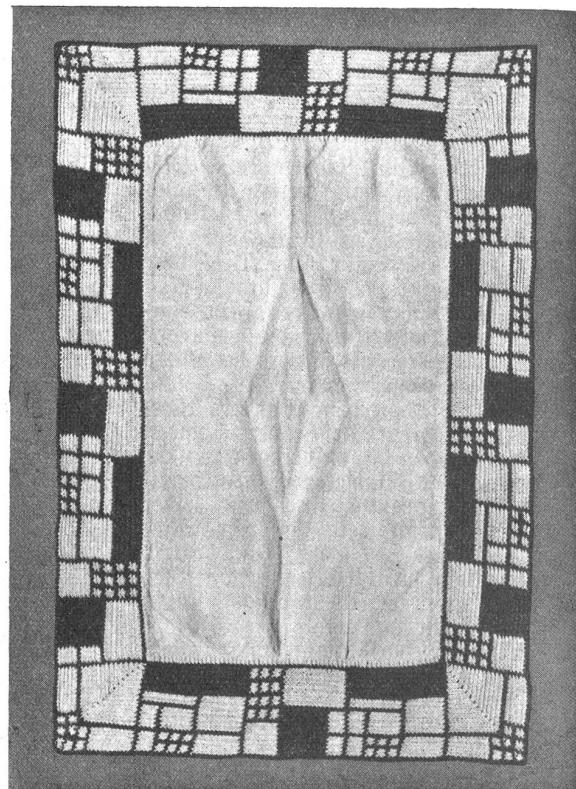
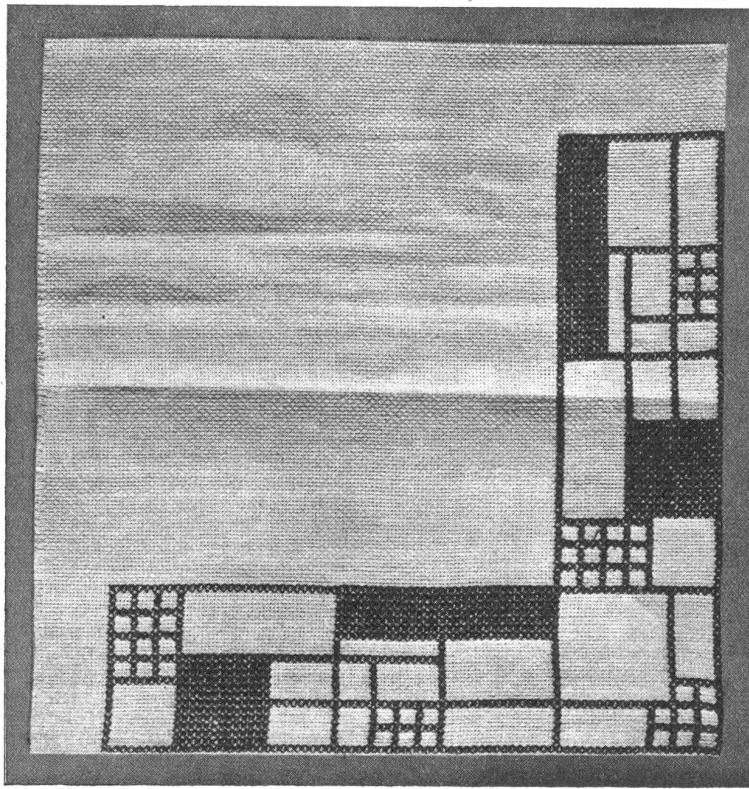
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frau und Haus

PRAKTISCHE HANDARBEITEN, ERZIEHUNGSFRAGEN, KÜCHEN-REZEPTE



Deckeli.

Wir zeigen unseren Leserinnen heute ein reizendes Deckeli, das sich anhand des Musters sehr leicht auf Stramin, Heureka oder Leinenstoff ausführen lässt. Als Stickmaterial verwendet man die garantiert wasch- und lichtechten H. C.-Perl- oder Floregarne, die in einem großen Farbensortiment erhältlich sind. Das Originalmuster

wurde mit Kreuzstich in Rouge-ponceau 247 auf weiß ausgeführt. Eine sehr aparte Wirkung hat das Muster auch in gehäkeltet Ausführung. Für diese Arbeit verwendet man das garantiert wasch- und lichtechte Strickgarn H. C. Nr. 30/6. Die auf dem Muster ersichtlichen hellen Figuren sind in weiß, die dunklen in rot 247 ausgeführt. Zu dieser Arbeit wird ein Häkeln Nr. 6 verwendet. Das Mittelfeld besteht aus weißem Leinenstoff, das an die Häkelpartitur angenähert wird.

Die Wöchnerin im schweizerischen Arbeitsrecht und in der Krankenversicherung.

Das Konkordat schweizerischer Krankenfassen gibt soeben eine Schrift heraus, in der Dr. jur. Hans Hünerwadel die Stellung der Frau im schweizerischen Arbeitsrecht und in der schweizerischen Krankenversicherung behandelt. Der Schutz der Wöchnerin ist verhältnismäig jung. Der gelegliche Schutz ist zweifach: er findet sich einerseits im Arbeitsrecht, andererseits in der Krankenversicherung. Für den Schutz im Arbeitsrecht grundlegend ist auf eidgenössischem Boden das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914; doch auch das alte Fabrikgesetz von 1877 enthielt Bestimmungen zum Schutz der Wöchnerin, ferner das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 6. März 1920. Auf kantonalem Boden bleibt die Aufstellung von Schutzbestimmungen für solche Betriebe überlassen, die nicht unter das Fabrikgesetz fallen. Diesbezügliche Vorschriften finden sich in einer beschränkten Zahl von Kantonen und sind in den Arbeiterinnen-Schutzgesetzen niedergelegt. Solche Bestimmungen besitzen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Tessin und Waadt. Im Fabrikgesetz beträgt die Schonzeit der Wöchnerin sechs Wochen, während derer die Wöchnerin in der Fabrik nicht beschäftigt werden darf; auf Wunsch soll diese Zeit auf acht Wochen verlängert werden. Das Arbeitszeitgesetz der Eisenbahnen sieht die Schonzeit auf sechs Wochen nach der Niederkunft fest. In den dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betrieben beträgt die Mindestschonzeit vier Wochen. Die meisten Kantone verbieten der Schwangeren die Überzeitarbeit. Basel-Stadt

dehnt das Verbot der Überzeitarbeit auf mindestens sechs Wochen nach der Geburt aus.

Der Schutz der Wöchnerin in der Krankenversicherung besteht seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Für das Wochenbett und die im Zusammenhang stehenden Krankheiten gewährten die Kassen vor dem keine Leistungen. Dank jahrelanger Bemühungen und allseitigen Entgegenkommens wurde eine für eheliche und uneheliche Mütter geltende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, nach welcher das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen sei. Eine Dauer der Wochenbettleistung wird mit sechs Wochen mit der Schutzdauer im Fabrikarbeitsrecht und dem Arbeitszeitgesetz der Eisenbahnen in Übereinstimmung gebracht. Die Wöchnerin kann weitere Leistungen beanspruchen, wenn eine mit dem Wochenbett in Zusammenhang stehende Krankheit über die sechs Wochen hinaus dauert.

Was nun die Hebammenkosten anbetrifft, so sind die Kassen bündesrechtlich zur Bezahlung der Hebammenkosten nicht verpflichtet. Zum Teil freiwillig, zum Teil in Befolgung einer kantonalen oder kommunalen Vorschrift gewähren gewisse Krankenpflegekassen aber auch die Geburthilfe durch Hebammen. Die Hebammenkosten werden von den betreffenden Kassen nicht durchwegs voll übernommen. Die Kosten für die Hilfeleistung der Hebammie werden gesetzlich den Krankenkassen übertragen in folgenden Kantonen: Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Basel-Stadt, Bern, St. Gallen, Tessin, Zürich, Graubünden, Glarus. Die Bestimmungen dieser Kantone gewähren gegenüber den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht unwe sentliche Mehrleistungen, die in den Statuten der öffentlichen Kassen, sowie den privaten

Kassen wiederleihen. Auch in verschiedenen Gemeinde- und Kreiserlassen sind Mehrleistungen geregelt, meist derart, daß die Hebammenleistung als Pflichtleistung der Kassen erlässt werden. Der Bund sucht in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit die Einrichtung zur Verbilligung der Geburthilfe neben denen zur Verbilligung der Krankenpflege durch Zuverleihung von Beiträgen zu fördern, und zwar in dem Maße als Kanton und Gemeinden selbst an solche Einrichtungen Beiträge leisten.

Was die Handhabung der Schutzbestimmungen der Wöchnerinnen anbetrifft, so zeigt sich hier die nämliche Erscheinung wie bei der Frage der Hebammenkosten: vielerorts trachtet man darnach, über die bundesgesetzlichen Schutzvorschriften hinaus zu gehen. So haben einige Fabrikanten besondere Einrichtungen zum Schutz der Mutter und Kind geschaffen. Es gibt Fabriken, wo die Wöchnerinnen den vollen Lohn für acht Wochen erhalten. So hat eine Fabrik einen bedeutenden Fonds geschaffen, um daraus die Wöchnerinnen, die seit mindestens neun Monaten Mitglied der Betriebskrankenfassen waren, derart zu unterstützen, daß sie zusammen mit der Verleistung der Krankenkasse für die sechs Wochen Schonzeit den vollen Lohn erhalten.

Die Wöchnerinnenunterstützung stellt den Krankenkassen keine kleine Aufgabe. Gemäß Gesetz beträgt die Krankenunterstützung für das Wochenbett mindestens Fr. 42, an welche Auslage der Bund nur Fr. 20 leistet. Auf Vorstellungen hin gewährte der Bund den Kassen Zuschüsse in den Jahren 1919 und 1920 im Gesamtbetrag von Fr. 490,358. Die Tendenz der Kassen geht darin, im Hinblick auf die Wochenbettkosten dauernd vermehrte Bundesleistungen zu erhalten.